

Anforderung und Übermittlung von Befunden nur mit Einwilligung des Patienten

§ 73 Absatz 1b Sozialgesetzbuch V (SGB V)

Welcher Hausarzt kennt die Situation nicht: Sie überweisen Ihren Patienten zu einem Facharzt. Zum vereinbarten Termin beim fachärztlichen Kollegen sollen die Befundunterlagen vorliegen. Häufig nimmt der Patient die bei seinem Hausarzt vorliegenden Befunde zusammen mit der Überweisung selbst zum Untersuchungstermin beim Facharzt mit. Für den Facharzt sind diese Unterlagen wichtige Informationsquellen für seine Behandlung des gemeinsamen Patienten.

Oft kann der Facharzt dem Patienten den Befundbericht für den Hausarzt gleich mitgeben. Der Patient bringt ihn bei der nächsten Behandlung beim Hausarzt mit und kann den Inhalt des Facharztberichts mit seinem Hausarzt besprechen. So der datenschutzrechtlich unproblematische Ablauf, wie er in der Vergangenheit üblich war, in Zeiten moderner Kommunikationstechnik aber immer seltener wird. Dient nicht der gemeinsame Patient als Bote, sondern will sich der Arzt moderner Kommunikationstechnik bedienen, tangiert der Vorgang der Befunderhebung und Befundübermittlung eine Reihe von datenschutzrechtlichen Regelungen, die jeder Arzt – ob Hausarzt oder Facharzt – kennen sollte. Es empfiehlt sich daher bei der Erstbehandlung des Patienten diesen eine Einwilligungserklärung in die Datenübermittlung unterschreiben zu lassen. Einen Überblick und praktische Tipps zur Erklärung soll der folgende Beitrag geben.



Foto: BilderBox.com

Brief, Fax oder Mail, die Befundberichte der Patienten gehen in den Arztpraxen auf verschiedenen Wegen ein. Befundberichte sind wichtige Informationsquellen für die Behandlung durch den Hausarzt wie auch durch den Facharzt.

Im Vordergrund steht dabei, dass der Befund vollständig und schnell an den weiterbehandelnden Arzt gelangt. Dass auch der Patientendatenschutz beim Austausch von Befundberichten hinreichend zu berücksichtigen ist, ist vielen Ärzten nicht bewusst. Vielfach wird von Seiten der Ärzte dazu geäußert, dass der Austausch von Befunden ärztliche Pflicht sei und im wohlverstandenen Interesse des Patienten erfolge.

Der Gesetzgeber hat zum Schutz der Patienten eine Einwilligung in die Übermittlung von Befunddaten vorgesehen und detailliert geregelt. Hier ein Überblick:

Schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten

Als rechtliche Legitimation für das Erheben von Befunddaten und für die Übersendung an die weiterbehandelnden Ärzte fungiert die schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten

(§ 73 Abs. 1b SGB V). Zu Beginn der Behandlung empfiehlt es sich daher eine entsprechende Erklärung durch den Versicherten unterschreiben zu lassen (www.kvb.de/servlet/PB/show/1110460/Patientendatenerhebung-Einverstaendniserklaerung73Abs1b-SGB-V.pdf).

Der Patient kann die Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen (§ 73 Abs. 1b Satz 1 SGB V). Daraus folgt, dass eine einmal abgegebene Erklärung bis zu einem etwaigen Widerruf aufrechterhalten bleibt.

Nicht erforderlich ist es, für jede einzelne Befunderhebung oder -übermittlung eine Einwilligung des Patienten einzufordern. Denn eine Widerrufsmöglichkeit hätte keinen praktischen Anwendungsbereich, wenn vor jeder Übermittlung der Versicherte erneut gefragt würde und damit seine Entscheidung immer neu treffen müsste.

Rechte und Pflichten des Vertragsarztes

Im Einzelnen regelt der Gesetzgeber durch vier Fallgestaltungen die Befugnisse und Verpflichtungen für die tägliche Praxis der Befundanforderung oder Befundübermittlung:

1. Fall:

Der Hausarzt darf bei anderen Ärzten, die seinen Patienten behandeln, Behandlungsdaten und Befunde zum Zwecke der Dokumentation und der weiteren Behandlung anfordern (§ 73 Abs. 1b Satz 1 SGB V).

2. Fall:

Der Hausarzt ist berechtigt und verpflichtet, die für die Behandlung erforderlichen Daten und Befunde an die den Patienten behandelnden anderen Ärzte zu übermitteln (§ 73 Abs. 1b Satz 3 2. HS SGB V).

3. Fall:

Andere behandelnde Ärzte sind verpflichtet, den Versicherten nach dem von ihm gewählten Hausarzt zu fragen und dem Hausarzt, die den Patienten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde zu übermitteln (§ 73 Abs. 1b Satz 2 1. HS SGB V). Die Übermittlung von Befunddaten an den Hausarzt darf nur zum Zweck der Führung der Dokumentation beim Hausarzt und zur weiteren Behandlung dienen.

4. Fall:

Andere behandelnde Ärzte sind berechtigt, die für die Behandlung erforderlichen Behandlungsdaten und Befunde beim Hausarzt und bei anderen behandelnden Ärzten anzufordern

und für die Zwecke der von Ihnen zu erbringenden Leistungen zu verarbeiten und zu nutzen (§ 73 Abs. 1b Satz 2 2. HS SGB V).

Wer muss die Einwilligungserklärung einholen?

Zur Frage, wer die Einwilligungserklärung jeweils einholen soll, ist zu unterscheiden zwischen dem Hausarzt und den anderen behandelnden Ärzten sowie dem jeweiligen Zweck, zu dem die Befunde erhoben werden.

- Der Hausarzt darf Befunddaten zum Zweck der Dokumentation und der weiteren Behandlung des Versicherten erheben. Weiter darf der Hausarzt die für die Behandlung erforderlichen Daten und Befunde an diejenigen Leistungserbringer senden, die den Versicherten behandeln. In diesen beiden Fällen ist die schriftliche Einwilligung des Patienten durch den Hausarzt einzuholen.
- Andere behandelnde Ärzte sind verpflichtet, die Behandlungsdaten und Befunde an den vom Versicherten gewählten Hausarzt zu übermitteln. Außerdem ist der behandelnde Arzt berechtigt, die für seine eigene Behandlung des Versicherten erforderlichen Behandlungsdaten und Befunde beim Hausarzt zu erheben. In diesen Fällen ist die schriftliche Einwilligung des Versicherten durch den behandelnden Arzt einzuholen.

Schutz vor willkürlicher Weitergabe von Befunddaten an Dritte – Zweckbindung

Die Gefahr einer unkontrollierten Weitergabe von Befunddaten ist nicht gegeben, weil der Gesetzgeber vorgesehen hat, dass die Befunddaten nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie dem Arzt übermittelt wurden (§ 73 Abs. 1b Satz 3 SGB V).

Der Hausarzt darf die übermittelten Befunddaten nur zur Dokumentation und zur weiteren Behandlung des Versicherten erheben und nutzen und die für die Behandlung durch an-

dere Ärzte erforderlichen Befunddaten an diese übermitteln. Er darf die Befunddaten aber nicht unkontrolliert an mit der Behandlung nicht befassete Institutionen oder Personenkreise weitergeben.

Andere behandelnde Ärzte dürfen die Behandlungsdaten des Patienten beim Hausarzt nur anfordern, wenn sie diese für die eigene Behandlung des Patienten benötigen.

Verstößt ein Arzt gegen die enge Zweckbestimmung, die durch § 73 Abs. 1b SGB V und die jeweilige Einwilligungserklärung des Patienten vorgegeben ist, kann dies als Ordnungswidrigkeit nach § 85 Abs. 2 SGB X bzw. als Straftat nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch sanktioniert werden.

*Dr. Herbert Schiller, Justiziar (BLÄK)
Assessorin Dorothee Haas (KVB)*

Anzeige

PVmedis AG
Unternehmensgruppe PVS Rhein-Ruhr

Professionelles
Abrechnungs- und Forderungsmanagement
für Ärzte

Direkt zum Honorar!
Nutzen Sie unseren
Sofortauszahlungs-Service.

- Abrechnung
- Inkasso
- Vorauszahlung
- Korrespondenz
- Gebührenrecht

Widenmayerstr. 17
80538 München

Tel.: 0 89/20 00 15 21 - 0
Fax: 0 89/20 00 15 21 - 9

info@pvmedis.de
www.pvmedis.de